

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Hennweiler

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	120,00 €
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Urnen	120,00 €
Überlassung einer Reihengrabstätte im anonymen Feld an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Urnen	120,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Erwerb des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) eine Doppelgrabstätte	240,00 €
b) Urnengrabkammer 1-Stellig	980,00 €
c) Urnengrabkammer 2-Stellig	
erste Beisetzung	750,00 €
zweite Beisetzung	750,00 €
d) eine Urnenwahlgrabstätte	180,00 €
e) für den Erwerb des Nutzungsrechtes der Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einem Wahl- oder Reihengrab	90,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
a) eine Doppelgrabstätte	8,00 €
b) eine Urnenwahlgrabstätte	6,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrab für Verstorbene	
a) je Bestattung	550,00 €
b) Urnenbeisetzung je Bestattung	120,00 €
2. Wahlgräber	
a) Doppel- und weitere Grabstellen für die	
1. Beisetzung	550,00 €
für jede weitere Beisetzung	550,00 €
b) Urnenbeisetzung je Bestattung	120,00 €

IV. Umrandung mit Steinplatten

1. a) für ein Einzelgrab	650,00 €
b) für ein Doppelgrab	800,00 €
c) für ein Urnengrab (Erwachsene und Kinder)	650,00 €

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche mit Reinigung der Leichenhalle	80,00 €
2. Bei Urnenbeisetzung ist die gleiche Gebühr zu zahlen.	
3. Die anfallenden Energiekosten sind zusätzlich zu bezahlen.	

VI. Für die Beseitigung bzw. Abbau von Grabstätten

1. a) bei Einzelgräbern	350,00 €
b) bei Doppelgräbern	500,00 €
zuzüglich Deponiekosten	

VII. Beschriftung der Urnenwand

Beschriftung der Urnenwand nach Aufwand	-,-- €
---	--------

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt hierzu folgendes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.